



1904 Ansicht der mittleren Bahnhofstraße



Heutige Ansicht

April 2010

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
				Karfreitag		Ostern
			1	2	3	4
Ostern 5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30		

## Das Patronatsrecht über die St. Clemenskirche von 1255 gilt noch heute

1255 schenkte Mechtild von Holte dem Kloster "Rivulus Sanctae Mariae" das Patronatsrecht über die Kirche in Sterkrade mit allen Einkünften, Rechten, Äckern, Wiesen, der Mühlenstätte und dem Fischteich um damit das Kloster wirtschaftlich abzusichern. Die Äbtissin des Sterkrader Klosters war dadurch im Besitz des Präsentationsrechts. Das heißt, nur sie konnte eine neue Pfarrstelle besetzen. Die vorgeschlagene Person musste die Würde für ein Priesteramt mitbringen. Wenn ein weltlicher Priester als Pfarrer eingesetzt werden sollte, oblag diese Einsetzung dem für Sterkrade zuständigen Erzbischof von Köln. Für einen Ordensgeistlichen lag die Zuständigkeit beim Abt des Mutterklosters der Zisterzienser im Kloster Kamp am Niederrhein. Das Kloster in Sterkrade war eine Einrichtung für die unverheirateten Töchter des niederen Adels.

Das Kloster hatte das Privileg "verus pastor" über die Kirche und hatte dadurch volles Nutzungsrecht über das Vermögen der Kirche. Dafür hatte das Kloster zur Seelsorge einen Geistlichen anzustellen, für seinen Unterhalt zu sorgen, die Kosten für den Gottesdienst und die Baulast zu tragen.

Die Sterkrader Äbtissin hatte auch das Recht der Ernennung von kirchlichen Bediensteten wie Organisten, Küster und Vikare, wobei die Entlohnung und Unterbringung dem Klosterkonvent oblag. Ebenso hatte der Konvent die Bau- und Unterhaltungslast der Kirche zu tragen. Dieser Passus war wichtig für die spätere Entwicklung nach Auflösung des Klosters.

Nach Unstimmigkeiten mit dem Klosterabt in Kamp bestätigte dieser 1705 den Sterkrader Nonnen das Kollationsrecht.

Das **Kollationsrecht** ist ein Begriff aus dem mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Kirchenrecht. Es bezeichnet das Vorschlagsrecht für einen Kandidaten bei der Neubesetzung eines geistlichen Amtes.

Im Regelfall musste dieser Vorschlag von einer oder mehreren Instanzen bestätigt werden, meist vom jeweiligen Bischof und vom Landesherrn.

Dieses ist heute nicht mehr der Fall. Manche Patronatsrechte und Patronatsverpflichtungen sind durch Einigung und Konkordat zwischen der katholischen Kirche und dem Patronatsbesitzer aufgelöst worden.

Unter der französischen Herrschaft wurde 1803 der kirchliche Besitz in weltlichen Besitz überführt. Alle Klöster und kirchlichen Stiftungen, die nicht direkt im Dienste der Armen- und Krankenpflege standen, wurden aufgelöst.

Der französische Herzog Murat überträgt das Großherzogtum Berg an Louis Napoleon, dem Neffen des französischen Kaisers Napoleon.

1809 endgültige Aufhebung des Klosters Sterkrade. Der Klosterbesitz und das Patronatsrecht der Sterkrader Kirche fallen auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses an den preußischen Staat (heute hat das Land Nordrhein-Westfalen das Patronatsrecht). Die Urkunde ist in französischer Sprache erstellt. Der Patronatsherr muss einen Teil der Bau- sowie Unterhaltskosten der kirchlichen Gebäude mittragen. Die Klosterkirche verliert ihre Bedeutung und bleibt von da ab nur noch als Pfarrkirche bestehen.

Durch den Wiener Kongress 1815 erhielt Preußen unter anderem die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz, wozu auch Sterkrade gehörte, zugesprochen. Damit gingen auch alle Patronatsrechte an das Land Preußen über.

Der Fiskus versuchte mehrmals das Patronatsrecht zu seinem Vorteil auszulegen. Da die katholische Kirchengemeinde St. Clemens durch die Expansion der Gemeinde eine neue Kirche benötigte, forderte sie vom Patron Preußen die volle Übernahme der Baukosten. Das Kreisgericht in Duisburg entschied 1854, dass der Staat 2/3 der Gesamtsumme zu tragen hätte. Dieses Urteil wurde 1856 durch das Königliche Obertribunal in Berlin in einem Vergleich bestätigt.

Beim Neubau der zweiten Pfarrkirche 1872 hat Preußen die anfallenden Kosten zu 2/3 übernommen.

Dennoch war Preußen im Laufe der Jahre bemüht, die Kosten als Bauträger der Kirche zu reduzieren. Da Sterkrade 1913 das Stadtrecht erhalten und damit kommunalpolitisch Selbstständigkeit erlangt hatte, war dieses ein Anlass für Preußen, die Baulast für die Kirche von 2/3 auf 1/3 zu kürzen. Diese Baukostenaufteilung gilt noch heute.

Mit der Auflösung des Landes Preußen 1946 fiel das Patronat an das neue Land Nordrhein-Westfalen.

Bis heute beteiligt sich der Staat in bestimmten Fällen mit einem Drittel an den für die Kirche anfallenden Baukosten.

Somit hat die Schenkung der Mechtild von Holte im Jahr 1255 noch heute Einfluss und Bedeutung.

In einem Schreiben des Ruhrbischofs Dr. Felix Genn aus dem Jahr 2006 heißt es: *Wegen der bedeutungsvollen Geschichte von St. Clemens sowie der Patronatsrechte, die mit der Kirche verbunden sind, bleibt die Pfarrgemeinde St. Clemens bestehen. Alle anderen beteiligten Gemeinden werden aufgehoben und ihre Pfarrgebiete dem Gebiet von St. Clemens zugeordnet.*

Um das Patronatsrecht von St. Clemens zu bewahren, gehörten dem ersten Kirchenvorstand der neuen Großgemeinde ohne Wahl vier Mitglieder der Altgemeinde St. Clemens an. Zwölf Vorstandsmitglieder wurden aus den anderen Gemeinden der Großpfarre hinzu gewählt, so dass der Gesamtvorstand aus 16 Mitgliedern besteht. Alle drei Jahre wird der halbe Vorstand neu gewählt.

